

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der
BÄR Automation GmbH,
Gottlieb-Daimler-Straße 6, 75050 Gemmingen
für die Beschaffung von Einzelteilen, Baugruppen, Leistungen und Einsatz von
Fremdeinsatzkräften**

BÄR

The logo for BÄR Automation GmbH features the word 'BÄR' in a bold, black, sans-serif font. To the right of the text, there are two horizontal bars: a grey bar on top and a blue bar on the bottom, both extending to the right edge of the page.

§1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen der BÄR Automation GmbH, nachfolgend Auftraggeber, und dem Auftragnehmer geschlossenen Verträgen über den Bezug von Waren, Dienstleistungen und/oder Einsatz von Fremdarbeitskräften. Sie kommen auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden, zum Tragen.
2. Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht akzeptiert, es sei denn, der Auftraggeber hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann, wenn dieser in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers die Leistungen vorbehaltlos annimmt.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
4. Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einer Woche mitzuteilen, ob er die Bestellung des Auftraggebers annimmt.

2. An Abbildungen, Berechnungen, Zeichnungen, Stücklisten und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftraggeber Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung des Auftraggebers zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung § 6 Abs. 4.

3. Die Teileverfügbarkeit, bzw. die Versorgung mit Ersatzteilen muss über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Lieferung durch den Auftragnehmer gewährleistet sein.

§ 3 Fremdarbeitskräfte

1.

Sind im Bestellumfang des Auftraggebers an den Auftragnehmer Montagearbeiten, Inbetriebnahme und / oder sonstige Arbeitsumfänge beim Auftraggeber und / oder dessen Kunden enthalten, so sind folgende Vorgehensweisen verbindlich einzuhalten:

- Die Terminabstimmung erfolgt so rechtzeitig zwischen den Vertragspartnern, dass die Arbeiten unverzüglich ausgeführt werden können.

- Das Personal des Auftragnehmers hat sich vor Aufnahme der Arbeiten bei der Betriebs- bzw. Montageleitung des Auftraggebers zu melden und den Umfang der Arbeiten abzustimmen.

- Die Betriebs- bzw. Montageleitung des Auftraggebers ist gegenüber den Mitarbeiter des Auftragnehmers weisungsbefugt.

- Die Mitarbeiter des Auftragnehmers haben sich über die Sicherheits- und Schutzmaßnahmen des Auftraggebers bzw. dessen Kunden zu informieren und diese zu beachten.

- Die persönliche Schutzausstattung ist vom Auftragnehmer seinem Personal zur Verfügung zu stellen.

- Die Durchführung der in der Bestellung des Auftraggebers begründeten Umfangs ist in vollem Umfang vom Auftragnehmer zu koordinieren und zu verantworten.

- Die Montagenachweise des Auftragnehmers sind täglich, spätestens am nächsten Arbeitstag, unserer Betriebs- bzw. Montageleitung zur Bestätigung vorzulegen. Später eingereichte, bzw. nicht gegengezeichnete Belege begründen keinen Anspruch auf Vergütung.

- Nach Beendigung der Arbeiten wird gemeinsam ein Abnahmeprotokoll erstellt, aus dem mögliche Nacharbeitsumfänge mit Erledigungstermine hervorgehen. Die Abnahme der vom Auftragnehmer ausgeführten Leistungen erfolgt unter dem Vorbehalt aller Rechte wegen verborgener Mängel.

§ 4 Preise - Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich.

2. Die Lieferung erfolgt frei Haus und beinhaltet die Verpackungskosten, falls nichts anderes vereinbart wurden. Die Rückgabe der Verpackung bedarf gesonderter Vereinbarung.

3. Der Bestellpreis versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4. Sämtlicher Schriftverkehr, wie Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung, des Auftragnehmers haben die von uns erbetenen Angaben laut Bestellung zu beinhalten.

5. Rechnungen können vom Auftraggeber nur bearbeitet werden, wenn diese -entsprechend den Vorgaben in der Bestellung des Auftraggebers- die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

6. Unser Haus skontiert generell, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung vorliegt, bei Zahlung innerhalb 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungsstellung mit 3%, oder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungserhalt Netto.

7. Bei Verhinderung infolge höherer Gewalt, Streik, Aussperrungen oder vergleichbarer Situationen, verlängert sich die Abnahme- und Zahlungsfrist um die Zeit der Verhinderung.

§ 5 Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

1. Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ohne Einwilligung des Auftragnehmers abzutreten.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Auftraggebers, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Sofern der Auftraggeber Teile beim Auftragnehmer bereitstellt, behält er sich das Eigentum hieran vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden vom Auftraggeber vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des Auftraggebers mit anderen, diesem nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt dieser das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung.

2. Wird die vom Auftraggeber bereitgestellte Sache mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Auftraggeber.

3. An Werkzeugen behält sich der Auftraggeber das Eigentum vor; der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Auftraggeber bestellten Waren einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die dem Auftraggeber gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer dem Auftraggeber schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; der Auftraggeber nimmt die Abtretung hiermit an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den Werkzeugen des Auftraggebers etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem Auftraggeber sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Arbeiten, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrags; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden sind.

5. Dem Auftragnehmer steht nur der einfache Eigentumsvorbehalt (§ 449 BGB) zu.

§ 7 Lieferzeit

1. Die in der Bestellung mitgeteilten Lieferzeiten, bzw. Ausführungstermine sind vom Auftragnehmer verbindlich einzuhalten.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit voraussichtlich nicht eingehalten werden kann.

3. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, so stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist dieser berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4. Macht der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend, so ist der Auftragnehmer zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 8 Gewährleistung, Haftung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; der Auftraggeber ist dabei aber nur zur Überprüfung der Vollzähligkeit sowie zur Kontrolle auf intakte Einzelverpackungen verpflichtet. Eine Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingeht. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu; unabhängig davon ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer nach seiner Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen während der Gewährleistungsfrist fehlerfrei bleiben. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrenübergang.

3. Bei Gefahr im Verzug oder im Falle hoher Eilbedürftigkeit ist der Auftraggeber berechtigt, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Auftragnehmers, selbst, oder untervergeben, vorzunehmen.

§ 9 Lieferung von Ware

1. Der Auftragnehmer übernimmt für seinen Lieferumfang / Leistungen die Gewähr, dass die neuesten anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften, sowie die vereinbarten Leistungsbeschreibungen eingehalten sind.

2. Möchte der Auftragnehmer vor Auslieferung des Lieferumfanges an das Haus des Auftraggebers technische Neuerungen, Verbesserungen oder sonstige Änderungen vornehmen, so teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich Art und Umfang, unter Darstellung der Änderungen, mit. Der Auftraggeber behält sich vor, diese Änderungen zu prüfen und ggf. abzulehnen.

Änderungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

3. Grundsätzlich sind Komplettlieferungen vereinbart. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 10 Produkthaftung – Freistellung

1. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet den Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Absatz 1, ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß § 683, 670 BGB, sowie gemäß § 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

3. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und/oder der übrigen EU verletzt werden. Der Auftragnehmer versichert dem Auftraggeber, dass er gegen keine Patentrechte verstößt und im Schadensfall für diesen und dessen Folgen eintritt.

Wird der Auftraggeber von einem Dritten in diesem Zusammenhang in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet den Auftraggeber auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; der Auftraggeber ist berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Insbesondere hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von sämtlichen Anwaltskosten freizustellen, und zwar unabhängig davon, ob diese beim Auftraggeber oder beim Dritten angefallen sind.

4. Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten.

§ 11 Versicherungsschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine (Produkt-) Haftpflicht-Versicherung mit einer für den Auftrag angemessenen Deckungssumme von mind. 5.000.000,00 € pro Personen- / Sachschäden zu unterhalten. Auf Verlangen hat er dem Auftraggeber den Abschluss der Versicherung durch Vorlage einer Kopie der entsprechenden Versicherungspolice nachzuweisen.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelteilen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsverbindung zum Hause des Auftraggebers werben. Besteht der Lieferumfang des Auftragnehmers aus Komponenten, die aufgrund des geistigen Eigentum des Auftraggebers, wie Zeichnungen, Datensätzen, Muster oder dergleichen gefertigt wurden, so stehen dem Auftragnehmer keinerlei Rechte zur Werbung in irgendeiner Art zu. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers.

2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und / oder ähnliche Gegenstände, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, bleiben dessen Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung vom Auftraggeber für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Unterlieferanten des Auftragnehmers sind entsprechend zu verpflichten.

3. Der Auftraggeber ist berechtigt, sämtliche Daten des Vertragsverhältnisses und Zahlungsverkehrs des Auftragnehmers betreffend, zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln. Alle personen- bzw. unternehmensbezogenen Daten des Auftragnehmers werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden elektronisch gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

§ 13 Transportgefahr

Der Auftragnehmer trägt die Transportgefahr. Dies gilt auch, wenn Der Auftraggeber die Kosten des Transportes über die bezogene Ware übernimmt. In einem Transportschadensfall überträgt der Auftraggeber die ihm zustehenden Rechte aus §425 HGB, gegenüber dem Frachtführer, an den Auftragnehmer.

§ 14 Rücktritt

1. Stellt der Auftragnehmer seine Leistungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Soweit kein Rücktritt erfolgt, kann der Auftraggeber einen Betrag von mindestens 5% der Vergütung als Sicherheit für die vertraglichen Ansprüche bis zum Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist einbehalten.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Rücktritts werden durch diese Bestimmungen nicht eingeschränkt.

§ 15 Gerichtsstand- Erfüllungsort

1. Für alle Streitigkeiten zwischen uns und dem Auftragnehmer ist als Gerichtsstand Heilbronn vereinbart, sofern der Auftragnehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Auftraggebers Erfüllungsort.

§ 16 Anwendbares Recht

Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

Dies gilt auch für Scheck- und Wechselprozess, sowie für Schadensersatzansprüche gleich welcher Art. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, am Sitz des Auftragnehmers Klage zu erheben.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch diejenige wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.